

**Satzung  
des Vereins  
Gegenseitige Bürgerhilfe e.V.**

**§ 1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein führt den Namen „Gegenseitige Bürgerhilfe e. V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Fürth (Odw.) und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

- 1) Zweck des Vereins ist,
  - 1.1 die Förderung der Jugend- und Altenhilfe.
  - 1.2 die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO (Abgabenordnung) gehören.
  - 1.3 Die Förderung der Bildung und Erziehung.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - 2.1 Allgemeine Nachbarschaftshilfe zu Gunsten älterer bzw. hilfsbedürftiger Menschen (553 AO), z. B. einzelne Verrichtungen und/oder kleinere Reparaturen im Haushalt, kurzfristige Unterstützung bei Erkrankung oder nach Rückkehr aus dem Krankenhaus, der Reha-Klinik oder ähnliches.
  - 2.2 Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen.
  - 2.3 Vorübergehende Entlastung von pflegenden Angehörigen.
  - 2.4 Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen , z. B. zu Behörden, Ärzten, nahestehenden Personen und zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
  - 2.5 Beaufsichtigung, Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen,
  - 2.6 Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
  - 2.7 Durchführung von öffentlichen Vorträgen und Seminaren.
- 3) Als Selbsthilfeorganisation versteht sich der Verein nicht als Mitbewerber zu bestehenden Einrichtungen und Unternehmen ( ambulante Pflegedienste, Fachberater, Handwerksbetriebe oder sonstige Dienstleister).

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3) Er ist keiner politischen Partei und keinem religiösen Bekenntnis verbunden.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglied im Verein könne natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Anerkennung durch den Vorstand erworben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
  - 3.1 bei natürlichen Mitgliedern durch den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
  - 3.2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorsitzenden; diese ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
  - 3.3 durch Ausschluss,
    - 3.3.1 wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist;

- 3.3.2 wenn ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt, auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes. Dagegen kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Beschlusses Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- 3.4 Der Verein unterscheidet zwischen passiven Mitgliedern, aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Passive Mitglieder unterstützen den Verein durch ihren finanziellen Beitrag, aktive Mitglieder durch ihren finanziellen Beitrag und ihre Mitarbeit, Ehrenmitglieder sind von der Beitragzahlung befreit.
- 3.5 Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins. Einzelheiten hierzu werden in Vereinregeln festgelegt.
- 3.6 Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Vergütung, sondern Zeitgutschriften, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben werden und auf der Grundlage eines Punktesystems erfolgen. Einzelheiten hierzu werden in Vereinsregeln festgelegt.

### **§ 5 Beiträge und Spenden**

- 1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 2) Außer dem Jahresbeitrag können Spenden (auch in Form von Übertragung angesamelter Punkte) an den Verein geleistet werden, die zweckgebunden im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden sind.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 1.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - 1.2 Entlastung des Vorstandes
  - 1.3 Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - 1.4 Bestellung der Rechnungsprüfer
  - 1.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsregeln
  - 1.6 Festsetzung der Beiträge
  - 1.7 Festlegung der Entgelte für empfangene Hilfe, wenn keine Zeitwertpunkte verrechnet werden können, sowie Kostenerstattung
  - 1.8 Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - 1.9 Auflösung des Vereins
- 2 Die Mitgliederversammlung tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein weiteres Vorstandsmitglied. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich mit Begründung beim Einladenden einzureichen.
- 3 Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Vereinsinteressen es erfordern oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen.
- 4 Mit Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder kann vor Beginn der Sitzung die Tagesordnung geändert werden. Dies gilt nicht für Wahlen.
- 5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich beauftragt werden. Der Auftrag darf keine Weisungen enthalten.
- 6 Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 7 Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 dem/der Vorsitzenden,
  - 1.2 dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
  - 1.3 dem/der Schriftführer/in
  - 1.4 dem/der Schatzmeister/in
  - 1.5 bis zu fünf Beisitzern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der /die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeder allein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 3 Jahre gewählt; sie bleiben bis zur Einführung der Nachfolger im Amt. Mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Diese Wahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Der Vorstand tagt nach Bedarf oder wenn es die Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
8. Hinsichtlich der Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes gilt § 7 Abs. 7 entsprechend. Die Beschlüsse sind der Mitgliederversammlung in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

Die Prüfung der Vereinkasse, der Bücher und Belege, sowie der Jahresrechnung erfolgen durch zwei von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Rechnungsprüfern. Mehrfache Wiederwahl ist möglich. Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Text beigefügt war (ggf. kursiv oder farblich kenntlich gemacht).
2. Der Beschluss über eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Fürth/Odw., mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden, insbesondere gem. § 2, 1.1.

## **§ 12 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.11.2007 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist.  
Fürth, den 14.11.2007

Ins Vereinsregister eingetragen am 21.01.2008  
Registerblatt VR 82337